



Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2015/16

01.02.2016

12. Stück

---

## Verordnung des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Berufsbildung Fachbereich Ernährung und des Bachelorstudiums Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation für das Studienjahr 2016/17

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# **Verordnung des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Berufsbildung Fachbereich Ernährung und des Bachelorstudiums Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation für das Studienjahr 2016/17**

---



## **Präambel**

Der „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“<sup>1</sup> führt gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment, einem elektronischen Zulassungstest und einem Face-to-Face Assessment. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A, B und C werden von den Institutionen im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016 wechselseitig anerkannt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2016/17 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Berufsbildung Fachbereich Ernährung oder zum Bachelorstudium Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Berufsbildung Fachbereich Ernährung oder zum Bachelorstudium Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation beantragen.

## **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird mit dem dreistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung

---

<sup>1</sup> Die teilnehmenden Institutionen sind unter [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) aufgelistet.

der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem online Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und der Antrag auf Zulassung (Modul B) dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment (Modul C) durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Internet-Portal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.
- (7) Das Rektorat kann durch Verordnung festlegen, dass die StudienwerberInnen einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

### **§ 3 Modul A: Registrierung**

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein Benutzerkonto in Form eines persönlichen Accounts angelegt. Die Aktivierung des Accounts muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am **1. März 2016 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

### **§ 4 Modul A: Online Self-Assessment**

- (1) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 1. März 2016 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 nicht möglich.

- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

## **§ 5 Modul A: Verbindliche Auswahl Prüfungsort, unverbindliche Auswahl von Studienort und Studium**

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr noch folgende weitere Angaben gemacht werden:
  - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die StudienwerberInnen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
  - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums.
- (2) Durch die Absolvierung von Modul A, insbesondere die Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums, wird ein unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution gestellt. Eine Änderung der Auswahl nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der verbindlichen Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

## **§ 6 Modul B: Elektronischer Zulassungstest**

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Pädagogischen Hochschule Steiermark findet von 29. Juni bis 01. Juli 2016 statt. Für StudienwerberInnen, die in Modul A angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (5) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.

- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Steiermark berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2016/17 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution im Studienjahr 2016/17 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

## **§ 7 Antragstellung auf Zulassung**

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen bis zum Ende der Antragsfrist am 11. Juli 2016 unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach erfolgter Antragstellung werden die StudienwerberInnen nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 zum Face-to-Face Assessment an der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingeladen.

## **§ 8 Modul C: Face-to-Face-Assessment**

- (1) Als dritte Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Modul C ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Face-To-Face Assessment wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgefragt werden.
- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Berufsbildung Fachbereich Ernährung oder zum Bachelorstudium Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation im Studienjahr 2016/17 nicht

möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 9 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.